



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl im Salzlandkreis - KWL-KT 01/18 vom 10. Dezember 2018 - **264**
- Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007 **268**
- Satzung über die 8. Änderung der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 **269**
- Beschluss des Kreistages über den Nahverkehrsplan 2020-2030 (Beschluss Nr. B/0826/2018/16) und Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises entsprechend § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) **270**
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO **270**
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO **271**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

Kommunalwahl 2019

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlstände gem. § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWÖ LSA **271**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl im Salzlandkreis - KWL-KT 01/18 vom 10. Dezember 2018 -**

I. Wahltag der Kreistagswahl im Salzlandkreis

Die Wahl der Mitglieder des Kreistages im Salzlandkreis findet statt

am Sonntag, dem 26. Mai 2019
in der Zeit
von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wahlberechtigt zur Kreistagswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet des Salzlandkreises wohnen (§ 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA -) und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Abs. 2 KVG LSA verloren haben.

Wählbar in den Kreistag sind alle Bürger des Salzlandkreises, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Absatz 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA -).

II. Kreiswahlleiter und stellvertretender Kreiswahlleiter

Der Kreistag des Salzlandkreises hat für die im Salzlandkreis durchzuführende Kreistagswahl zum

Kreiswahlleiter **Herrn Gerold Becher**
und zu seinen
Stellvertreter **Herrn Marko Gregor**

- beide dienstansässig Karlsplatz 37 in
06406 Bernburg (Saale) -

berufen.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Kreistag des Salzlandkreises

Für den Kreistag des Salzlandkreises sind **54 Mitglieder** zu wählen (§ 37 Abs. 3 KVG LSA).

IV. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Der Kreistag des Salzlandkreises hat das Wahlgebiet des Salzlandkreises in **sieben Wahlbereiche** eingeteilt. Die einzelnen Wahlbereiche erstrecken sich auf folgende Gebiete:

Wahlbereich 1	Gebiet der Stadt Aschersleben
Wahlbereich 2	Gebiet der Stadt Staßfurt
Wahlbereich 3	Gebiete der Stadt Seeland, der Stadt Hecklingen und der Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Wahlbereich 4	Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)
Wahlbereich 5	Gebiet der Stadt Calbe (Saale), Stadt Barby und der Gemeinde Bördeland
Wahlbereich 6	Gebiet der Stadt Bernburg (Saale)
Wahlbereich 7	Gebiet der Stadt Könnern, der Stadt Nienburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

V. Bildung des Kreiswahlausschusses für
die Kommunalwahlen
am 26. Mai 2019

Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl der Mitglieder des Kreistages wird für den Salzlandkreis ein Kreiswahlausschuss gebildet, dem auch die Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse obliegt.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und **sechs** vom Kreiswahlleiter berufenen Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Absatz 1 KWG LSA),
- Bedienstete des Landkreises, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Absatz 1a KWG LSA),
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen (§ 10 Absatz 1a Satz 1 KWG LSA) sowie
- unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden (§ 10 Absatz 1a Satz 2 KWG LSA)

Allerdings dürfen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Kreiswahlausschuss nicht angehören (§ 13 Absatz 2 KWG LSA).

Die Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihre/deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 KWG LSA. in Verbindung mit § 13 KWG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften

liegt nach § 13 Abs. 3 KWG LSA in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bei der Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzern sollen **Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen** in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die sie bei der letzten Wahl der Vertretungen erhalten haben, angemessen berücksichtigt werden. Diese fordere ich hiermit auf, mir entsprechende Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,

bis zum Montag, dem 21. Januar 2019

vorzuschlagen.

VI. Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahl
zum Kreistag

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Salzlandkreises am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

Salzlandkreis
Herrn Kreiswahlleiter
Gerold Becher
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer Nr. 416 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

Montag, dem 18. März 2019
um 18:00 Uhr.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in sieben Wahlbereiche darf eine Partei oder Wählergruppe **in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag** einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 11 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Absatz 3 KWO LSA).

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Allerdings darf sich eine Partei, Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in **im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen** beteiligen. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir ebenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am

Montag, dem 18. März 2019
bis 18:00 Uhr

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Absatz 9 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag für einen Wahlbereich von **ehundert Wahlberechtigten des Wahlbereichs** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungserklärungen**). Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises und dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

Gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA sind Unterstützungserklärungen für folgende Parteien nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)

DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages ununterbrochen im Kreistag durch mindestens ein Kreistagsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Nationaldemokratische Partei Deutschlands	(NPD)
Wählerinitiative „Die Aschersleber Bürger“	(WIDAB)
Alternative Liste Calbe	(ALC)
Unabhängige Wählergemeinschaft Salzland	(UWG Salzland)
Wählergemeinschaft Elbe-Saale-Winkel	(WG E-S-W)

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

Montag, dem 18. März 2018, 18:00 Uhr

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. .

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 18. Februar 2019, 18:00 Uhr

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge und zur Verbindung von Wahlvorschlägen weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 41 KVG LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Absatz 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA)

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterinnen des Wahlbüros, Frau Herrmann (Tel. 03471 684-1150) und Frau Wieser (Tel. 03471 684-1168), bei der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale).

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Salzlandkreises (www.salzlandkreis.de) unter der Rubrik „Wahlen 2019 - Kreistagswahl“.

gez. G. Becher
Kreiswahlleiter

• **Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar

2012 (BGBl. I S. 212) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 die folgende Satzung zur 6. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Salzlandkreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 10 bis 18 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

2. § 21 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 5 Absatz 1 und § 9 Abs. 4 Nr. 1 hat der Anschlusspflichtige dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich anzuzeigen und entsprechend § 21 Absatz 3 nachzuweisen.

3. § 21 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Im Rahmen der Eigenkompostierung ist durch den Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen zu gewährleisten, dass nachweislich alle auf dem Grundstück anfallenden biologisch abbaubaren, nativ organi-

schen Abfallteile, insbesondere Garten- und Küchenabfälle, in einer das Wohl der Allgemeinheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigenden Art und Weise (z. B. Gerüche oder Ungeziefer) verwertet werden. Davon ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Abfall anfällt, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² Gartenfläche/Wohneinheit, wobei Rasenflächen nicht mit berechnet werden) zur Verfügung steht,
2. ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
3. der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
4. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann und
5. der/die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstückes benötigt werden.

Ein Transport von Bioabfällen über die Grundstücksgrenzen des Entstehungsortes ist unzulässig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bernburg (Saale), 12. Dezember 2018

gez. i. V. Stephan
Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

• **Satzung über die 8. Änderung der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007**

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 die folgende Satzung zur 8. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht dauerhaft, mindestens 16 Wochen durchgehend, im Salzlandkreis aufhält (z. B. Bundeswehr, Studium, Ausbildung). Der Antrag ist jeweils im laufenden Kalenderjahr unter Beilegung der erforderlichen Nachweise (Meldebescheinigung des Aufenthaltsortes) neu einzureichen. Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 2 und 4 gewährt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bernburg (Saale), 12. Dezember 2018

gez. i. V. Stephan
Markus Bauer
Landrat (Dienstsiegel)

- **Beschluss des Kreistages über den Nahverkehrsplan 2020-2030 (Beschluss Nr. B/0826/2018/16) und Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises entsprechend § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA)**

Der Nahverkehrsplan 2020-2030 (NVP) des Salzlandkreises wurde auf der Sitzung des Kreistages am 05. Dezember 2018 beschlossen (Beschluss Nr. B/0826/2018/16).

Das ÖPNV-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt bildet die gesetzliche Grundlage der Aufstellung des NVP. Der Planungsprozess wurde durch eine Arbeitsgruppe und externen Sachverstand begleitet. Nach den Vorgaben des ÖPNV-Landesgesetzes ist ein Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung des ÖPNV-Beirates durchgeführt worden.

Der NVP trifft als Rahmenplan grundsätzliche Aussagen der ÖPNV-Entwicklung der nächsten 10 Jahre und dient als Basis für die Vergabe von ÖPNV-Leistungen im Salzlandkreis. Das ÖPNV-Gestaltungskonzept setzt die Bedien- und Qualitätsstandards fest. Konkrete Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Daseinsvorsorge sicherzustellen und durch ein attraktives Verkehrssystem zusätzliche Fahrgäste zu gewinnen.

Der Nahverkehrsplan tritt am 01.08.2020 in Kraft und ist auf der Homepage des Salzlandkreises unter

<https://www.salzlandkreis.de/verwaltung/fachdienste-plattform/41-kreisentwicklung/nahverkehrsplan2020-2030/>

veröffentlicht.

Bernburg (Saale), den 17.12.2018

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. §132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO**

Herr Bernd Bindemann, geboren am 04.11.1965, letzte bekannte Anschrift Lange Str. 60 in 39435 Wolmirsleben, jetziger Aufenthalt unbekannt, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Aktenzeichen 51/208/1930/07, öffentlich zugestellt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Das Schriftstück kann im Salzlandkreis, Haus 2, Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 225, zu den Sprechzeiten des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss abgeholt oder eingesehen werden:

Dienstag 09:00 Uhr- 12:00 Uhr
und
14:00 Uhr- 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bernburg (Saale), den 12.12.2018

gez. i. V. Stephan
Markus Bauer
Landrat

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO**

Herr Sebastian Krone, geboren am 04.07.1983, letzte bekannte Anschrift Wetziner Straße 3 in 06406 Bernburg (Saale), jetziger Aufenthalt unbekannt, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Aktenzeichen 51/212/0360/12, öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs.1 Nr. 1 VwZG).

Das Schriftstück kann im Salzlandkreis, Haus 2, Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 226, zu den Sprechzeiten des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss abgeholt oder eingesehen werden:

Dienstag 09:00 Uhr- 12:00 Uhr
und
14:00 Uhr- 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bernburg (Saale), den 06.12.2018

gez. i. A. Stephan
Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

Kommunalwahl 2019

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlstände gem. § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA

Die Bekanntmachung ist als Anlage beige-fügt.

Kommunalwahl 2019

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA

Am **26. Mai 2019** finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen und zu den Ortschaftsräten statt.

Gem. § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. **Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung.**

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **sieben** fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **31. Januar 2019** Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG LSA bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlvorstände können auch Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend wahlberechtigte Personen finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Hecklingen, den 17. Dezember 2018

gez. Epperlein
Wahlleiter